



BEKANNTMACHUNG

Ergänzungssatzung „Florian-Geyer-Weg“

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Ergänzungssatzung gemäß § 34 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhlen hat in seiner Sitzung am 06.12.2023 die Ergänzungssatzung „Florian-Geyer-Weg“ in der Fassung vom 22. Februar 2022 mit redaktionellen Änderungen vom 14. September 2023 mit Beschluss Nr. 218/39/2023 auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung „Florian-Geyer-Weg“ in der der Fassung vom 22. Februar 2022 mit redaktionellen Änderungen vom 14. September 2023 in Kraft.

Die Ergänzungssatzung einschließlich Begründung wird in der Gemeindeverwaltung Weinböhlen, Rathausplatz 2, 01689 Weinböhlen, Bauamt während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weinböhlen, 19.02.2024

Zenker
Bürgermeister

